

# **Satzung über die Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen in der Gemeinde Andechs**

Aufgrund des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270), geändert durch Gesetze vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389), vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 439), vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532) (BayRS 2132-1-I) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) (FN BayRS 2020-1-1-I)

erläßt die Gemeinde Andechs folgende Satzung (einschließlich Begründung):

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Andechs mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die eine verbindliche Bauleitplanung besteht.

## **§ 2**

### **Einfriedungen**

- (1) Als Einfriedungen entlang von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und öffentlichen Grünanlagen sind nur sockellose Zäune mit senkrechter Holzlattung (z. B. Staketten- oder Hanikelzaun) zulässig. Zaunsockel können im Einzelfall zugelassen werden; dürfen jedoch eine Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (2) Die Holzzäune sind in natürlichem Zustand zu belassen. Die Behandlung mit holzfarbenen Lasuren ist zulässig.
- (3) Einfriedungen dürfen nicht als Mauer oder als Bretterwand ausgeführt werden.
- (4) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten oder Planen bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Material auch nur vorübergehend verkleidet werden.
- (5) Einfriedungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine maximale Höhe von 1,10 m, im Bereich der Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen bzw. Kreuzungen, eine maximale Höhe von 0,80 m, nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Hecken**

- (1) Werden in Kombination mit Einzäunungen Hecken oder als Einfriedung nur Hecken entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen angepflanzt, so sind nur heimische Gehölze und Sträucher zulässig.

- (2) Die Anpflanzung von Koniferen (wie z.B. Thujen) ist nicht zulässig.
- (3) Hinsichtlich der zulässigen Höhe entlang der öffentlichen Verkehrsflächen gilt § 2 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Die Hecken sind regelmäßiger zurück zu schneiden.

#### § 4

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze können als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayerische Bauordnung geahndet werden.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Andechs, den 29.10.2002



Karl Roth  
Erster Bürgermeister



## **Begründung**

### **zur Satzung über die**

### **Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg)**

Datum: 29.10.2002

#### **1. Ziel und Zweck der Satzung**

##### **1.1 Einfriedungen**

**1.1.1** Die Gemeinde Andechs hat sich entschlossen, für das Gemeindegebiet Andechs zur Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen eine Satzung zu erlassen; der Gemeinderat hat hierzu einen entsprechenden Beschluß am 16.07.2002 gefaßt. Der Gemeinde Andechs ist es ein vorrangiges Anliegen, insbesondere den Bereich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und den Vorgärten der angrenzenden Grundstücke, näher zu definieren. Anlaß für den Erlaß einer Satzung ist die zunehmende Errichtung von Einzäunungen als Einfriedungen, die dem vorhandenen Ortsbild abträglich sind, wie z. B. die Errichtung von Mauern oder Bretterwänden oder die Aufstellung von Holzzäunen mit breiten, senkrechten Brettern.

**1.2.1** In allen Gemeindeteilen von Andechs überwiegt noch der dörflich geprägte Stil. Dieser zeigt sich als sockelloser Zaun in Form eines Staketen- oder Hanikelzaunes. Mit der Satzung soll diese Art der Einzäunung, falls vom Bürger eine Einzäunung gewünscht wird, erhalten bzw. gefördert werden.

##### **1.2 Hecken**

**1.2.1** Ebenso soll die Einfriedung mit artfremden Hecken - oder in Kombination mit Einzäunungen und artfremden Hecken- wie Koniferen (z.B. Thujen) unterbunden werden. Diese Art von Bepflanzung ist nicht ortstypisch. Der Charakter einer Friedhofslandschaft ist unerwünscht.

**1.2.2** Das Bedürfnis der Bürger nach einer Abgrenzung oder Abschirmung zu den Verkehrsflächen ist für die Gemeinde Andechs nachvollziehbar, sollte jedoch mit einheimischen Büschen und Sträuchern erfolgen. Dies ist auch aus ökologischen Gesichtspunkten zu befürworten.

## **2. Begründung**

**2.1** Die Satzung wird gemäß Art. 91 BayBO i.V.m. Art. 23 GO erstellt.

### **2.2 Einfriedungen**

**2.2.1** Einfriedungen sollten ohne Sockel errichtet werden, da diese eine Einzäunung noch zusätzlich in ihrer abschottenden Wirkung unterstreichen. Aufgrund des teilweise sehr bewegten Geländes auch in den bebauten Ortsbereichen kann es jedoch im Einzelfall erforderlich werden, das Gelände zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garten abzustützen. Je nach Ausführung und Größe sind diese mit dem baurechtlichen Antrag für das Gebäude mit zu beantragen. Auch kleinere Sockel bis zur 0,15 m Höhe zur Abwehr von an- oder abfließenden Oberflächenwasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen können im Einzelfall notwendig sein. Der Einzelfall muss jedoch, falls keine andere technische Lösung möglich ist, vom jeweiligen Grundeigentümer nachvollziehbar dargelegt werden.

**2.2.2** Die Einfriedungen sollten naturbelassen bleiben. Sollte zur besseren Erhaltung der Einfriedungen Anstriche vorgenommen werden, sind farblose Lasuren zu verwenden. Farbanstriche oder gar grelle Farben sind nicht erwünscht, da die Einzäunung als untergeordnete Anlage nicht für das Baugrundstück bestimmend sein soll.

**2.2.3** Für die zulässige Höhe von Einfriedungen gilt analog Vorstehendes; eine Einfriedung sollte eine untergeordnete Anlage bleiben und keine abschottende Wirkung zwischen den Verkehrsflächen und den Vorgärten bilden. Die Reduzierung der zulässigen Höhe auf 0,80 m im Bereich der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dient vorrangig der Verkehrssicherheit und somit dem einzelnen Bürger.

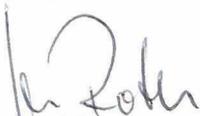
### **2.3 Hecken**

**2.3.1** Hecken sollten vorrangig vor Einzäunungen aus Holz errichtet werden, da sie ortsgestalterisch und ökologisch die beste Lösung für die Ortsteile der Andechs darstellt. Mit der Anpflanzung von Sträuchern und Büschen als Hecken wird gerade entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ein wertvoller Beitrag zur Durchgrünung der Ortsteile geleistet. Ebenso steigert eine entsprechende Bepflanzung als Einzäunung nicht nur die Lebensqualität im Dorf sondern auch den Wert der angrenzenden Grundstücke.

## **3. Hinweise**

**3.1** Bei der Erstellung von Einfriedungen und/oder die Anpflanzung von Hecken zwischen privaten Grundstücken sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, ABGB) zu beachten.

**3.2** Die Anpflanzung von Hecken mit Sträuchern und Büschen sollte analog der Pflanzliste, siehe Anhang 1, erfolgen.



Karl Roth  
Erster Bürgermeister

## Anhang 1

zur Satzung über die Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen in der Gemeinde Andechs

Sträucherliste als Pflanzvorschlag, zu pflanzen als Einzel- oder Gruppengehölz entlang von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

| Botanischer Name      | Deutscher Name         | Größe                   | Besonderheit                        |
|-----------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| Amelanchier lamarckii | Felsenbirne            | Strauch, lockerer Wuchs | Blüten- und Fruchtgehölz            |
| Buddleia              | Sommerflieder          | Strauch                 | Blüten- und Fruchtgehölz            |
| Buxus sempervirens    | Buchs                  | Strauch                 | Immergrün, Bauerngarten             |
| Comus mas             | Kornelkirsche          | Strauch                 | Erste Bienenweide, Früchte essbar   |
| Cornus sanguinea      | Roter Hartriegel       | Hoher Strauch           | Im Winter schmückend d. rote zweige |
| Corylus avellana      | Haselnuss              | Großstrauch             | Erste Bienenweide                   |
| Deutzia               | Maiblumenstrauch       | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Euonymus europaeus    | Pfaffenhütchen         | Strauch                 | Blütenschmuck, giftige Beeren       |
| Hibiscus syriacus     | Eibisch                | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Kerria japonica       | Ranukelstrauch         | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Kolkwitzia amabilis   | Perlmutterstrauch      | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Ligustrum vulgare     | Liguster               | Strauch                 | Fruchtgehölz, giftig                |
| Lonicera tatarica     | Gemeinde Heckenkirsche | Strauch                 | Vogelnährgehölz, giftige Beeren     |
| Philadelphus          | Falscher Jasmin        | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Potentilla            | Fingerstrauch          | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Pyracantha            | Feuerdorn              | Strauch                 | Blütengehölz, Dornen                |
| Ribes                 | Johannisbeeren         | Strauch                 | Nicht beerentragende Sorte          |
| Rosa                  | Wild- und Edelrose     | Strauch                 | Blüten- und Fruchtschmuck           |
| Sambucus nigra        | Schwarzer Holunder     | Strauch                 | Vogelnährgehölz                     |
| Spiraea               | Spiere                 | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Syringa               | Flieder                | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Viburnum              | Schneeball             | Strauch                 | Blütengehölz                        |
| Weigela               | Weigelia               | Strauch                 | Blütengehölz                        |

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen in der Gemeinde Andechs wurde ab dem 29.11.2002 im Rathaus der Gemeinde Andechs zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.11.2002 angeheftet und am 02.01.2003 wieder entfernt (§ 36 GeschO i.V.m. § 1 BekV).

Andechs, 02.01.2003

GEMEINDE ANDECHS



Karl Roth

1. Bürgermeister

